

# **Bürgerschützenverein Bredenbruch 1858 e.V.**

## **Satzung**

---

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
***Bürgerschützenverein Bredenbruch 1858 e.V.***  
und wird im nachfolgenden Text Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemer - Bredenbruch, Märkischer Kreis.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung**

Der Verein hat die Aufgabe, die Gemeinschaft der Bürger von Bredenbruch zu fördern und die Verbundenheit der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder zu festigen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Pflege des Schützenbrauchtums
- b. Förderung des Schießsports
- c. Austragung von Schießwettbewerben und Teilnahme an solchen
- d. Förderung der Jugendarbeit
- e. Betreuung der Senioren im Verein
- f. Unterstützung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen
- g. Anteilnahme an wichtigen Familienereignissen der Vereinsmitglieder
- h. Feiern der Schützen- und Volksfeste in den von der Mitgliederversammlung festgelegten Abständen

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen an die betreffende Person abgelehnt

werden. In diesem Fall steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft setzt die Zahlung des gültigen Jahresbeitrages voraus. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss
- d. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres.

Der Gesamtvorstand kann mit 3/4 Mehrheit ein Mitglied ausschließen:

- a. bei nicht termingerechtem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages
- b. bei Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Satzung
- c. bei einem das Ansehen des Vereins grob schädigenden Verhalten.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes ist Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mittei-

lung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Ansprüche an das Vermögen des Vereins können nicht gestellt werden.

Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen bestehen.

Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Umlagen erfolgt nicht.

## **§ 6 Jungschützen**

Jungschützen sind nicht volljährige Mitglieder.

Die Mitglieder haben die Jungschützen nach den Grundsätzen der staatlich anerkannten Jugendpflege im Sinn der Vereinsideale zu leiten. Sie werden durch die Kompanieführungen und den Schießmeister betreut. Die Jungschützen selbst sind nicht stimmberechtigte Mitglieder und zahlen den halben Jahresbeitrag. Jungschützen unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

Die Kompanien haben die Aufgabe, die Jungschützen durch Abhaltung gelegentlicher Veranstaltungen mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins vertraut zu machen, die Interessen der Jungschützen wahrzunehmen und diese in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

## **§ 7 Beiträge**

Die Vereinsmittel werden durch Jahresbeiträge aufgebracht. Über die Höhe und Einziehungsart der Beiträge

beschließt die Mitgliederversammlung.

Neu aufgenommene Mitglieder haben jeweils den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Freiwilliger Austritt und Ausschluss aus dem Verein entbinden nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. d. J. zu zahlen.

Vereinsmitglieder, die sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben, können beitragsfrei zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die zum Grundwehrdienst der Bundeswehr, sowie Zivildienst eingezogenen Mitglieder läuft die Mitgliedschaft beitragsfrei weiter, solange die gesetzliche Dienstzeit nicht überschritten wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich.

Entstandene Kosten und Auslagen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 14 Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassierer und dem Schriftführer und ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.

Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den Gesamtvorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes getroffen.
5. Der Verein stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, eine Vertretung ist nicht zulässig.  
§ 6 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer, die nicht auf Grund ihres Amtes dem Vorstand angehören und der Kassenprüfer.
  - d. Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
  - e. Auflösung des Vereins
  - f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
  - g. Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern
  - h. Entscheidung über die Berufung gem. §§ 4, 5
  - i. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.

4. Im Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - mindestens 2 Wochen vorher durch Einladung (einfacher Brief und Mitteilung in der Tagespresse) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind stets beschlussfähig, sobald sie ordnungsgemäß, d. h. 14 Tage vorher einberufen sind.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
7. Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn wenigstens 30 Mitglieder schriftlich und unter Anführung der Gründe dieses verlangen oder wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

## **§ 12 Kassenprüfer**



1. Die Kassengeschäfte des Vereins sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Im Geschäftsjahr soll eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

### **§ 13 Verfügung über Vereinsmittel**

Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorherigem Vorstandsbeschluss berechtigt, Ausgaben aus der Vereinskasse zu tätigen und Verbindlichkeiten einzugehen, soweit Deckung dafür vorhanden ist.

Alles weitere regelt die Geschäfts- und Kassenordnung

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 3/4 des gesamten Vorstandes anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Iserlohn

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

⌚ Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.03.2007 in Hemer - Bredenbruch als Neufassung beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 23. März 1957 mit ihren Änderungen und Ergänzungen.

Sie wird von jedem Mitglied anerkannt und kann auf Verlangen eingesehen werden.

Beschlossen am 02. März 2007.

---

R. Droste, 1. Vors.

---

G. Hüter, 2. Vors.

---

M. Saemann, 1. Schriftf.

